

## Bargeschäfte und das Finanzamt

Abgabenordnung: Händische Aufzeichnungen

Von Rudolf Schollmaier

---

Die Kunden von Einzelhandelsbetrieben, Friseuren und Gastwirten leisten überwiegend Barzahlungen. Die Finanzverwaltung bemüht sich verstärkt, die vermuteten Manipulationen bei der Erfassung der Bareinnahmen bei diesen Betrieben einzudämmen. So reicht es bei Betrieben mit elektronischen Registrierkassen seit dem 01.01.2017 nicht mehr, die sogenannten Tagesendsummenbons aufzubewahren. Vielmehr müssen nun alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich der mit einer Registrierkasse erzeugten Rechnungen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung ist ebenso unzulässig wie eine Aufbewahrung ausschließlich in ausgedruckter Form. Allerdings gibt es nach wie vor keinen generellen Zwang zum Einsatz von Registrierkassen. Bereits mit Urteil vom 16.12.2014 stellte der Bundesfinanzhof (BFH) fest, dass der jeweilige Betrieb in der Wahl des Aufzeichnungsmittels frei ist. Es ist daher den Gewerbetreibenden, Land- und Forstwirten und anderen Selbstständigen freigestellt, die Tageseinnahmen entweder elektronisch oder auch händisch aufzuzeichnen. Bei händischer Aufzeichnung spricht man von einer offenen Ladenkasse, das kann eine Blechkassette oder Geldschublade sein. Aber auch bei einer offenen Ladenkasse sind „Spielregeln“ einzuhalten. So ist grundsätzlich die Aufzeichnung jeder einzelnen Einnahme erforderlich. Lediglich wenn Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen



verkauft werden, ist die Verdichtung auf eine Summe pro Tag zulässig. Im letzteren Fall müssen die Bareinnahmen dann durch einen Tageskassenbericht ermittelt und nachgewiesen werden. Das geschieht retrograd, das heißt am Tagesende wird mit der Auszahlung des Bargeldes begonnen und durch Zu- und Abrechnung von Ausgaben, Einlagen und Entnahmen die verbleibende Restgröße, nämlich die Tageseinnahme, ermittelt. Dabei ist für die Auszahlung des Bargeldes ein Zählprotokoll hilfreich, jedoch nicht verpflichtend. Das wurde unlängst vom BFH mit Beschluss vom 16.12.2016 (Az 10B 421/16) festgestellt. Maßstab ist jedoch immer, dass der Kassenbestand am Tagesende nachweislich durch tatsächliches Auszählen ermittelt wurde und nicht etwa nur rechnerisch. Es empfiehlt sich

daher zu Nachweiszwecken, mindestens in regelmäßigen Zeitabständen eben doch ein schriftliches Zählprotokoll zu fertigen. Wer keine Tageskassenberichte erstellt, etwa weil nur wenige Bareinnahmen anfallen, muss einen monatlichen Kassenbericht führen. In diesem werden alle Bareinnahmen aufgeführt, also jeder einzelne Verkauf, ohne Verdichtung auf Tagessummen. Wichtig ist, dass dieser Kassenbericht entweder mittels eines zertifizierten Kassenbuchprogrammes oder händisch geführt wird. Die Führung mittels Office-Programmen ist unzulässig, weil nicht manipulationssicher.

Ab 2018 ist die Finanzverwaltung berechtigt, eine nicht vorangemeldete Kassen-Nachschau durchzuführen. Danach kann ein Prüfer unangemeldet im jeweiligen Betrieb erscheinen und die Kassenführung auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüfen. Ab 2020 kommt dann noch die Belegausgabepflicht.

Auch wenn die ab 2017 eingeführten Änderungen derzeit nur als Verwaltungsanweisungen bestehen, die keine Gesetzeskraft haben, sollten sich die Betroffenen darauf einstellen. Denn ein Streit über undokumentierte Bareinnahmen landet sicher beim Finanzgericht, mit zweifelhaftem Ausgang.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)